

Benutzungsordnung für die Verfüllfläche „Kastenholz“ der Gemeinde Weitramsdorf

§ 1 Geltungsbereich und Aufsicht

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Auffüllfläche „Kastenholz“, insbesondere für das abgesperrte Gelände und für die Zufahrt, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Verfüllflächenbetrieb zusammenhängen.
2. Die Benutzer der Verfüllfläche haben den Anordnungen der Gemeinde, insbesondere den mit dem Betrieb der Verfüllfläche Beauftragten, Folge zu leisten.

§ 2 Erdaushub

Auf der Verfüllfläche darf nur unbelasteter und nach § 3 beprobter Bodenaushub (Bodenklasse Z 0) aus dem Gemeindegebiet Weitramsdorf abgelagert werden. Unzulässig ist insbesondere die Ablagerung von Straßenaufbruchmaterial, Bauschutt, Holz, Müll, Stroh, Heu, Gras, Gartenabfällen, Wurzelstöcken, Industrieabfällen, Giften und Stoffen, die geeignet sind, die Umwelt, insbesondere das Grundwasser, zu gefährden oder von Stoffen, die bei einer eventuellen Durchnässung die Stabilität der Auffüllung gefährden können.

§ 3 Beprobung des Bodenaushubs

Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen. Die Probenuntersuchungen sind von unabhängigen, nach DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe August 2005, 2. Berichtigung Mai 2007, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien; akkreditierten Untersuchungsstellen durchzuführen. Die Probenahme für die Durchführung der Untersuchungen hat nach der LAGA PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Stand Dezember 2001, ISBN: 978-3-503-07037-4, zu erfolgen. Die Probenahme ist zu protokollieren und dem Verfüllflächenwart vor Anlieferung vorzulegen.

§ 4 Anlieferung

1. Die Verfüllfläche ist grundsätzlich geschlossen. Eine Anlieferung ist nur mit Erlaubnis des Verfüllflächenwarts erlaubt.
2. An die Anlieferung werden folgende Bedingungen geknüpft:
 - a) Über die Anlieferung von Erdaushub ist der Beauftragte der Gemeinde spätestens bis 12 Uhr des Vortages zu verständigen und die Erlaubnis zu beantragen.

b) Bei dieser Voranmeldung sind anzugeben:

- Tag der Lieferung,
- Name des Liefernden (Gebührenpflichtigen),
- Herkunft des Auffüllmaterials (Baustelle),
- Zahl der Lkw-Ladungen für den jeweiligen Liefertag,
- amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
- Menge des Auffüllmaterials in cbm,
- Bestätigung des Fahrers, dass sich auf dem Fahrzeug kein Material befindet, dessen Ablagerung nicht zulässig ist.

c) Für diese Angaben werden bei der Gemeindeverwaltung und beim Verfüllflächenwart Vordrucke bereitgehalten. Bei Unterlassung der Voranmeldung oder der schriftlichen Angaben erfolgt eine Zurückweisung der Anlieferung.

d) Mit der Genehmigung erkennt der Anlieferer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

3. Wird dem Benutzer bei Anlieferung ein Schlüssel für den Zugang zur Verfüllfläche ausgegeben, verpflichtet sich der Anlieferer, die Absperrung zur Verfüllfläche nach jeder Anlieferung abzuschließen.
4. Die Verfüllfläche darf nur wie folgt angefahren werden:
montags bis freitags von 7.15 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags von 7.15 Uhr bis 15.00 Uhr
5. Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt zum sofortigen Einzug der Erlaubnis zur Anlieferung von Erdaushub.
6. Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zu der Verfüllfläche. Eltern haften für ihre Kinder.
7. Der Aufenthalt der Lieferfahrzeuge und der Begleitpersonen ist nur solange zulässig, als er zur Entladung der Fahrzeuge erforderlich ist.
8. Der Beauftragte der Gemeinde gibt dem Benutzer die Abkipfstelle an, ohne jedoch das Fahrzeug unmittelbar einzuweisen. Die Ablagerung an anderer, als der angegebenen Stelle ist nicht zulässig.
9. Den Anweisungen des Verfüllflächenwartes oder Bediensteten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

§ 5 Mengenangabe

Die Mengenbestimmung des angelieferten Materials basiert auf der Größe des Anlieferungsfahrzeugs:

- LKW 4-Achser = 12 cbm
- LKW 3-Achser = 8 cbm
- LKW 2-Achser = 3 cbm

Kleinmengen nach Schätzung. Die Anliefermenge wird auf nach oben gerundete volle m³, mindestens 1 m³ berechnet.

§ 6 Kosten

Je m³ Erdaushub 12 €.

§ 7 Fahrverhalten im Verfüllflächenbereich

Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn bzw. des rückwärtigen Verfüllflächengeländes keine Personen aufhalten. Nötigenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

§ 8 Zustand der Anlieferungsfahrzeuge

1. Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass der Verlust von Erdaushub beim Transport sowie eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden wird.
2. Vor dem Verlassen der Verfüllfläche sind die Fahrzeuge so gründlich vom Schmutz zu reinigen, dass die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege unterbleibt. Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
3. Kann durch die in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen eine Verschmutzung von öffentlichen Straßen und Wegen nicht vermieden werden, ist das mit der Betriebsführung beauftragte Personal befugt, die Anlage zu schließen. Aus dieser Anordnung können keine Regressforderungen gegen die Gemeinde erhoben werden.

§ 9 Verkehrswege

1. Die Zufahrt zur Verfüllfläche hat über die Kreisstraße CO2 und den Wirtschaftsweg „Gersbacher Höhe“ zu erfolgen.
2. Das Gelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege sind innerhalb der Umzäunung der Verfüllfläche nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

§ 10 Abladen

1. Bestehen Zweifel darüber, ob der angelieferte Erdaushub zur Entsorgung zugelassen ist, wird seine Annahme verweigert.

2. Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern.

§ 11 Zurücknahmepflicht

Werden Materialien angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer diese Materialien zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug die Verfüllfläche zu verlassen. Der Verfüllflächenwart ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Anlieferer/ Benutzer zu ersetzen.

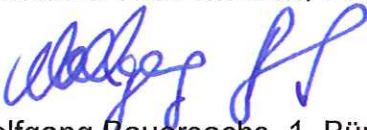
§ 12 Haftung

1. Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bzw. der Anordnung des beauftragten Verfüllflächenpersonals durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Erdaushubmaterialien entstehen, haften der jeweilige Anlieferer bzw. Benutzer und derjenige, für den Abfälle abgelagert werden als Gesamtschuldner unbeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Verfüllfläche oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.
2. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Anlieferungsmöglichkeit wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer betriebswichtiger Arbeiten oder Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Annahme des Erdaushubs oder auf Schadenersatz zu.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gemeinde Weitramsdorf, 29.03.2018



Wolfgang Bauersachs, 1. Bürgermeister